

die Sache selbst nicht gebotene Wiederholungen von Aufrechnungen nothwendig werden. Daß aber Titel oder Unterabtheilungen mit „Nichts“ belastet werden müssen (§ 36 Absatz 1 der allgemeinen Vorschriften) kommt bei der Zersplitterung der Titel und Unterabtheilungen sehr häufig vor. Beispielsweise kann bei den Klassen der Amtsgerichte zu den Titeln 8, 9, 11 und 15, bei denen der Landgerichte zu den Titeln 2, 3 und 15, bei denen der Gefangenenanstalten zu den Titeln 1 bis 3, 8 bis 12 niemals eine Einnahme oder Ausgabe vorkommen, während der zu Titel 18 verwilligte Betrag bei einer einzigen der 114 Klassen verausgabt wird. Ebenso ließe sich leicht durch weitere Beispiele belegen, wie es bei den verschiedenen Klassen auf eine größere Zahl der Unterabtheilungen niemals etwas zu verrechnen giebt.

Die Aufschriften der Titel und Unterabtheilungen sind ferner zum Theil so gefaßt, daß falsche Verschreibungen nur mit Hülfe eingehender Weisungen vermieden werden können. Tagegelder und Reisekosten sind z. B., wenn sie in Partei- und Untersuchungssachen erwachsen, unter Titel 29 Unterabtheilung a, in anderen Fällen unter Titel 28 Unterabtheilung a oder b, soweit sie aber für Geschworene und Schöffen sowie für Vertrauensmänner des Wahlausschusses gewährt werden, unter Titel 34 Unterabtheilung a zu verschreiben. Sodann kommen Insertions- und Telegraphenkosten einmal in Titel 29 Unterabtheilung b, das andere Mal in Titel 34 Unterabtheilung b zur Verrechnung. Daß hierbei leicht Verwechslungen unterlaufen können, liegt auf der Hand. Derartige Verwechslungen geben dann bei der Rechnungsprüfung Anlaß zur Aufstellung von Erinnerungen, die, obwohl sie nicht von wesentlicher Bedeutung sind, doch das Schreibwerk erheblich vermehren. Entgegen seiner Benennung umfaßt überhaupt der Titel 29 „Aufwand in Partei- und Untersuchungssachen“ keineswegs den ganzen dahin gehörigen Aufwand, da Schreibelöhne unter Titel 26, Porto, Botenlöhne und Frachtgelder unter Titel 32 und ein großer Theil des Aufwandes wegen der Gefangenen unter Titel 30 fallen. Nach einer Anregung der Oberrechnungskammer ist bei Verschreibung derartiger Ausgaben auch nicht mehr zu unterscheiden, ob der verausgabte Betrag den Betheiligten wieder abgefordert werden könne oder nicht. Verschiedene Titel aber, namentlich Titel 25, 29, 30, 31, 33 und 34, haben allmählich so umfangreiche Aufschriften erhalten, daß schon ihre nicht zu vermeidende wortgetreue Uebertragung in die Bücher und Rechnungen aller betheiligten Klassen eine nicht unbedeutende Arbeit verursacht. Eine richtigere und zweckmäßigere Fassung der Titelaufschriften erschien daher dringend erwünscht.

Aus diesen Gründen hat das Justizministerium bei Aufstellung des Etats für 1896/97 die Titelausrichtung des Kapitels 40 im Einverständnisse mit dem Finanzministerium und der Oberrechnungskammer in der jetzt vorliegenden Fassung umgestaltet. Es ist hierbei die Zahl der Titel von 34 auf 16 herabgesetzt, auch sind die Aufschriften der Titel entsprechend abgeändert und vereinfacht worden. Die in den Rechenschaftsbericht ohnehin nicht übergehenden Unterabtheilungen zu einzelnen Titeln sollen sämtlich wegfallen. Dem Bedürfnisse, zu statistischen oder zu anderen Zwecken feststellen zu können, wieviel an Einnahmen oder Ausgaben auf gewisse von den zeitherigen Titeln oder Unterabtheilungen entfallen, wird durch Vorschriften des inneren Dienstes genügt werden.

Zu den Aenderungen bei den einzelnen Titeln von Kapitel 40 wird noch folgendes bemerkt:

In Titel 1

sollen künftig auch die Kosten und Geldstrafen des Justizministeriums mit verrechnet werden, soweit sie von den Gerichtsklassen mit einzuhellen sind. Dadurch